



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8271-014655

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für die Inanspruchnahme von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes erst ab dem dritten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung darüber vorweisen zu müssen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Nachweispflicht für betreuende Elternteile sei insbesondere unter Berücksichtigung der Erkrankung des Kindes – wie z. B. Bettruhe bei Fieber – erst nach drei Tagen erforderlich und sachgerecht. Auf diese Weise würden zugleich die Kinderarztpraxen entlastet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 68 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Nach § 5 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für



20 Arbeitstage (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für Versicherte für nicht mehr als insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Das ärztliche Zeugnis ist sowohl Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld als auch Nachweis zur Vorlage bei Arbeitgebern zur Gewährung der Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 45 Absatz 3 Satz 1 SGB V). Es handelt sich um eine Bescheinigung, die Krankenkassen, zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben und die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts benötigen und ist insoweit von der vertragsärztlichen Versorgung umfasst (§ 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 SGB V). Arbeitgeber benötigen zudem regelmäßig Kenntnis über Beginn und Ende des Freistellungszeitraumes, da sie im Rahmen des "Datenaustauschs Entgeltersatzleistungen" die zur Berechnung des Kinderkrankengeldes relevanten Entgelddaten für den Zeitraum der Freistellung von der Arbeitsleistung an die Krankenkasse zu übermitteln haben.

Das Erfordernis des ärztlichen Zeugnisses gilt mangels gesetzlicher Einschränkung für jeden Tag der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes und somit bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes. Es gibt jedoch keine Regelung, wonach das ärztliche Zeugnis nur am ersten Tag der Erkrankung des Kindes ausgestellt werden darf. Soweit ein Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Freistellungsanspruchs einen Nachweis verlangt, wird deshalb davon ausgegangen, dass auch ein rückwirkend ausgestelltes ärztliches Zeugnis ausreichend ist.

Ferner kann eine ärztliche Bescheinigung zur Erkrankung des Kindes auch im Rahmen einer Videosprechstunde ausgestellt werden, sofern der behandelnde Arzt eine solche Videosprechstunde anbietet und im konkreten Fall für zulässig erachtet. Der persönliche Besuch einer Kinderarztpraxis ist insofern kein zwingendes Erfordernis für das ärztliche Zeugnis gemäß § 45 Abs. 1 SGB V. Die Voraussetzungen für die Videosprechstunde regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der sogenannten Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL).

Mithin bestehen bereits rechtliche Rahmenbedingungen, die dem Anliegen der Petition in gewissem Maße Rechnung tragen.



Petitionsausschuss

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.